

Stadt Ludwigsstadt
028 / 842

S a t z u n g
über die Märkte in der Stadt Ludwigsstadt
(Marktsatzung)

Vom 1. Juli 1993, geändert durch Satzungen vom 01.12.1998, 01.02.1999,
07.12.2001, 20.03.2002, 25.02.2016 und 31.01.2019

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.1992 (GVBl. S. 306) erläßt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1 (Öffentliche Einrichtung)

In der Stadt Ludwigsstadt werden Jahrmärkte und Wochenmärkte abgehalten. Die Stadt Ludwigsstadt betreibt diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 (Ort)

Ort der Jahrmärkte und Wochenmärkte ist der Marktplatz in Ludwigsstadt. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können auch angrenzende Straßen für die Jahrmärkte benutzt werden.

§ 3 (Marktzeiten der Jahrmärkte)

(1) Es werden folgende Märkte abgehalten:

1. Jahrmärkte:

Jahrmarkt am Sonntag Judica

Jahrmarkt am Sonntag Rogate

Jahrmarkt am Sonntag vor oder an Michaeli

Jahrmarkt am Sonntag nach Simon und Juda

Weihnachtsmarkt am Samstag vor dem 3. Advent

2. Wochenmärkte:

Am Dienstag und Freitag jeder Woche finden die Wochenmärkte statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag, so fällt der Dienstagsmarkt aus, der Freitagsmarkt wird auf den vorhergehenden Donnerstag verlegt.

(2) Die Marktverkaufszeiten sind:

1. an Wochentagen

April bis September	von 7.00 bis 18.00 Uhr
Oktober bis März	von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. an Sonntagen
von 10.30 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz grundsätzlich verboten.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Ausnahmeregelungen festgesetzt:

1. Fällt der Sonntag Rogate auf den 1. Mai, so findet der Jahrmarkt am Sonntag Kantate (Sonntag vor Rogate) statt.
2. Fällt der Sonntag nach Simon und Juda auf den 1. November, so findet der Jahrmarkt am Sonntag vor oder an Simon und Juda statt.

(4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden für das Jahr 2019 folgende Jahrmärkte festgesetzt:

- Ostermarkt am 7. April
- Frühlingsmarkt am 2. Juni
- Kirchweihmarkt am 22. September
- Weihnachtsmarkt am 14. Dezember.

§ 4 (Gegenstände des Jahrmarktes)

(1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 121) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere nur, wenn der Verkaufswagen mit Kühltheke die Anforderungen der DIN 10 500 erfüllt,
2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
3. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
4. sonstige nicht unter Abs. 2 fallende Gegenstände.

(2) Folgende Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. größeres Vieh,

2. explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver. dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündblättchenbänder.
3. Gegenstände des Börsenverkehrs,
4. Hackfleischerzeugnisse im Sinne der Hackfleischverordnung
5. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter,
6. Gegenstände, Darbietungen usw., die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen,
7. Tätigkeiten im Sinne der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990, BGBl. I S. 2479) dürfen nicht ausgeübt werden.

§ 5 (Gegenstände des Wochenmarktes)

(1) Waren und Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme alkoholischer Getränke; frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere nur, wenn der Verkaufswagen mit Kühltheke die Anforderungen der DIN 10 500 erfüllt,
2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
3. Erzeugnisse, deren Gewinnung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder mit der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört,

(2) Folgende Waren und Gegenstände dürfen nicht feilgeboten werden:

1. Hackfleischerzeugnisse im Sinne der Hackfleischverordnung
2. Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen Landbutter,
3. vollkommen geschützte Pflanzen sowie die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln und Rosetten der teilweise geschützten Pflanzenarten.

§ 6 (Ausnahmsweise zugelassene Gegenstände)

(1) Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist vom jeweiligen Gewerbetreibenden eine gaststättenrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Ludwigsstadt einzuholen.

(2) Verlosungen und Tombolas für soziale und vereinsmäßige Zwecke können im beschränkten Umfang nach vorheriger Erlaubnis durch die Verwaltung zugelassen werden.

§ 7 (Standplätze)

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Für die Jahr- und Wochenmärkte werden Zuweisungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Bei der Zuweisung der Standplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber, sowie bei Bedarf die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt. Bei den Jahrmärkten erfolgt die Zuweisung in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahres. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung für einen unbefristeten Standplatz oder für einen Standplatz auf bestimmte Zeit ist unter Angabe der genauen Personalien des Bewerbers, der gewünschten Verkaufsfläche, sowie einer genauen Beschreibung der vorgesehenen Waren und Dienstleistungen einzureichen. Wurde eine Zusage erteilt und ist es dem Fieranten nicht möglich, am Markt teilzunehmen, so hat er dies eine Woche vor dem Markttag dem Marktmeister mitzuteilen.

(4) Soweit eine Zuweisung für den Jahrmarkt nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (April - September) bis 08.00 Uhr und im Winterhalbjahr (Oktober bis März) bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor dem Ablauf der Öffnungszeit abgegeben ist, kann der Marktmeister die freien Plätze an andere Bewerber für den betreffenden Markt vergeben.

(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.

(6) Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an den jeweiligen Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Zuweisung endet, wenn

1. der Marktbeschicker schriftlich darauf verzichtet,
2. der Marktbeschicker stirbt,
3. die Firma des Marktbeschickers erlischt.

(8) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz auf den Märkten wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Ludwigsstadt in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt.

(9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 (Auf- und Abbau)

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei den Jahr-, Wochen- und Weihnachtsmärkten frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(2) Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen auf den Marktplätzen während der Öffnungszeiten nicht abgestellt werden. Kraftfahrzeuge, die bei den Märkten als Verkaufseinrichtungen dienen, sind hiervon ausgenommen. Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Marktmeisters.

§ 9 (Verkaufseinrichtungen)

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Verwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Marktbeschickern selbst mitzubringen und aufzustellen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Wetterdächer und Schirme müssen in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden angebracht werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10 (Verhalten auf den Märkten)

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Gesetz über das Meß- und Eichwesen und die darauf beruhenden Verordnungen, die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und die darauf beruhenden Verordnungen, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die darauf beruhenden Bestimmungen, die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Kronach, das Hygiene- und

Baurecht, die Landesverordnung über die Verhütung von Bränden und das Tierschutzgesetz, sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Marktplätzen ist unzulässig:

1. das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder das Herabsteigern von Waren, mit Ausnahme, daß bei den Wochenmärkten gegen Ende der Marktzeit verderbliche Waren ausgerufen und herabgesteigert werden dürfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 PAngV ist zu beachten),
2. das Feilbieten von Waren im Umherziehen oder Umhertragen,
3. das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
4. das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
5. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
6. das Betteln.

(4) Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den Märkten nicht stattfinden, ausgenommen davon ist die musikalische Umrahmung bei den Weihnachtsmärkten. Weitere Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 11 (Lebensmittel)

(1) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zu behandeln, daß sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen eine Mindesthöhe von 50 cm aufweisen.

(2) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohe Naturerzeugnisse, müssen an festen Verkaufsständen feilgehalten werden. Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen an der Vorderseite im oberen Teil offen sein. Sie müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen Witterungseinflüsse überstehen muß.

(3) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmittel in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein.

(4) Lebensmittel, deren Wert und Verwendbarkeit beeinträchtigt sind, die aber noch genießbar sind, z.B. Fallobst, unreifes oder überstündiges Obst, dürfen nur unter ausreichender deutlicher Kenntlichmachung, abgesondert von den übrigen Waren, feilgehalten werden.

(5) Unverpackte Lebensmittel sind so feilzuhalten, daß sie vom Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst nachteilig beeinträchtigt werden können. Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl aufzubewahren. Als ausreichend wird eine Temperatur von + 4° C bis + 7° C angesehen.

(6) Lebendes Geflügel, sowie lebende Stallhasen dürfen am Markt nur in Behältern feilgehalten werden, die genügend hoch und groß sind und eine ausreichende Luftzufuhr bieten. Die Tiere sind vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen.

(7) Lebende Fische dürfen nur in genügend großen Behältern feilgeboten werden. Für eine ausreichende Zuführung und Erneuerung des Wassers ist zu sorgen.

§ 12 (Reinhaltung des Marktplatzes)

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind von den jeweiligen Marktbesckickern zu sammeln und nach Beendigung auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu beseitigen.

§ 13 (Marktaufsicht)

(1) Verwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Finanzverwaltung der Stadt Ludwigsstadt, der auch die Marktaufsicht obliegt.

(2) Die Verwaltung und das von ihr betraute Personal kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen erlassen.

(3) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals (Marktmeister und Stellvertreter) Folge zu leisten.

(4) Dem Aufsichtspersonal ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(5) Auf Verlangen haben sich alle im Marktverkehr tätigen Personen dem Aufsichtspersonal gegenüber auszuweisen.

§ 14 (Ausschluß von der Teilnahme)

Die Verwaltung kann aus sachlich berechtigten Gründen einzelne Teilnehmer des Marktes von der Teilnahme ganz oder teilweise ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 15 (Haftung)

Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Fieranten haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht die Stadt zu vertreten hat, gestört werden. Die Fieranten und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 verbotene Gegenstände anbietet,
2. entgegen § 7 Abs. 1 auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Verwaltung auf sofortige Räumung des Standplatzes gem. § 7 Abs. 9 nicht nachkommt,
4. gegen die Vorschriften des § 8 über den Auf- und Abbau, des § 9 über die Verkaufseinrichtungen, des § 10 über das Verhalten auf den Märkten, des § 12 über die Reinhaltung der Marktplätze verstößt,
5. Lebensmittel unter Mißachtung des § 11 anbietet,
7. gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Aufsichtspersonals nach § 13 Abs. 3 verstößt,
8. entgegen § 13 Abs. 4 dem Aufsichtspersonal keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt und sich entgegen § 13 Abs. 5 gegenüber dem Aufsichtspersonal nicht ausweist
9. trotz Ausschluß durch die Verwaltung nach § 14 am Markt teilnimmt.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 19. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte in der Stadt Ludwigsstadt vom 25.05.1962 außer Kraft.